



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Tarif über Gebühren und Entschädigungen zum Feuerschutz

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 19. Januar 2022.
 - In Anwendung ab 1. Mai 2022.
 - Änderung vom 31. Mai 2023.
 - In Anwendung ab 1. Mai 2022 (rückwirkend).
 - Änderung vom 12. Juni 2024.
 - In Anwendung ab 1. Juli 2024.
 - Änderung vom 12. März 2025.
 - In Anwendung ab 1. Januar 2025 (rückwirkend).
 - Änderung vom 3. Dezember 2025.
 - In Anwendung ab 1. Januar 2026.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 152.1; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung sowie in Ausführung von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) und Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; abgekürzt VGTE) folgenden Tarif:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1
Dieser Tarif regelt die Gebühren und Entschädigungen des Kaminfegers und besonderer Dienstleistungen der Feuerwehr gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV) und die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; abgekürzt VGTE) sowie das kommunale Feuerschutzreglement.

2. Brandschutz

Gebühren für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen Art. 2
¹ Die Gebühren für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach dem Anhang 1 der VGTE.
² Für Betriebsbewilligungen nach Art. 11 FSG werden keine Gebühren erhoben.

3. Kaminfegerwesen

Grundsatz Art. 3
¹ Die Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers berechnet sich nach dem Entschädigungsansatz je Minute multipliziert mit dem anrechenbaren Aufwand in Minuten.
² Der anrechenbare Aufwand setzt sich zusammen aus dem Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 und dem Aufwand nach Zeitzuschlägen nach Bst. B des Anhangs 1 dieses Tarifs.
³ Der Entschädigungssatz je Minute entspricht höchstens dem Betrag nach Bst. C des Anhangs 1 dieses Tarifs.

Grundaufwand Art. 4
¹ Der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Tarifs gilt pauschal ab:
a) Arbeitsweg;
b) Reinigungsanzeige;
c) Arbeitsvorbereitung und –anweisungen;
d) Meldewesen;
e) Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen;
f) Abrechnung und Inkasso;
g) Arbeitspausen;
h) persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.
² Der Grundaufwand wird einmal pro Haushalt erhoben.
³ Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, entspricht der Grundaufwand einer Richtzeit von 5 Minuten je Einzelfeuerung, wenigstens aber dem Wert nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Erlasses.



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Zeitzuschläge	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Zeitzuschläge richten sich nach Bst. B des Anhangs 1 dieses Tarifs.</p> <p>² Wird die Richtzeit aus Gründen, die in der Anlage, deren Benutzung oder deren Umgebung liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über – oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.</p>
ausserordentlicher Aufwand	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für das Einsteigen in Kessel oder den Einsatz von speziellen Werkzeugen wird nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet. Fahrbewilligungsgebühren oder Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>² Kann die ordentlich angekündigte Kontrolle oder Reinigung aus Verschulden der Eigentümer- oder Nutzerschaft nicht erfolgen, kann der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Tarifs abgerechnet werden.</p>
Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	<p>Art. 7</p> <p>¹ Werden Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht, gelten folgende Zuschläge:</p> <p>a) bei Überzeit (18 bis Anhang 0 Uhr und 6 bis 7 Uhr: 25 Prozent der Entschädigung;</p> <p>b) bei Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung;</p> <p>c) bei Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung.</p>
Arbeitsrapport	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger erstellt einen Arbeitsrapport.</p> <p>² Dieser enthält:</p> <p>a) den Grundaufwand;</p> <p>b) die Zeitzuschläge (Richtzeiten oder effektive Zeitaufwände);</p> <p>c) den Entschädigungsansatz je Minute;</p> <p>d) Angaben zu einer vorgenommenen Reinigung;</p> <p>e) zusätzliche Aufwendungen;</p> <p>f) den Rechnungsbetrag;</p> <p>g) die Feststellung von Mängeln nach Art. 12 Abs. 2 FSV.</p>

4. Schadenbekämpfung und weitere Dienstleistungen

Grundsatz	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Entschädigung für Einsatzkosten der Feuerwehr richtet sich nach dem Anhang 3 VGTE.</p> <p>² Bei Kleinereignissen kann die Entschädigung reduziert oder erlassen werden.</p> <p>³ Die Verrechnung von Dienstleistungen nach Art. 25 FSG richtet sich nach dem Anhang 3 VGTE¹.</p> <p>⁴ Die Verkehrsdienstleistungen der AdF werden zu den von der Gemeinde an die AdF ausgerichteten Entschädigungen weiterverrechnet¹.</p>
-----------	---

¹ geändert und eingefügt 3. Dezember 2025 (GRB 579/2025)



mosnang

dreien libingen mühlrüti

5. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 10

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 11

Der Gebührentarif Schadenbekämpfung vom 25. März 2021 (in Kraft seit 1. April 2021) wird aufgehoben.

Politische Gemeinde Mosnang
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Renato Truniger
Gemeindepräsident

Michelle Brunner
Ratsschreiberin



mosnang

dreien libingen mühlrüti

Anhang 1

Entschädigungen Kaminfegerwesen

A Grundaufwand

17 Minuten

B Zeitzuschläge

1 Zentralheizung

1.1 Öl- und Gasfeuerung

Heizkesselleistung in kW

Richtzeit in Minuten

bis 30

50

30,1 bis 40

60

40,1 bis 50

65

50,1 bis 60

70

60,1 bis 70

75

70,1 bis 80

80

80,1 bis 90

85

90,1 bis 100

90

100,1 bis 150

110

150,1 bis 200

125

200,1 bis 250

140

250,1 bis 300

155

300,1 bis 350

170

350,1 bis 400

180

400,1 bis 450

190

450,1 bis 500

200

über 500

nach Aufwand

1.1.1 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5

in der Richtzeit Heizkesselleistung inbegriffen

ab 6

10 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.1.2 Zuschlag für Anlagen mit Brennwerttechnik

Richtzeit in Minuten

Brennwerttechnik allgemein

25

Demontage und Montage von Wärmetauschern nach-
geschaltete luft- oder wassergeführte Wärmetauscher

30

20

1.1.3 Zuschlag für Nassreinigung (einschliesslich zeit-
lichen Mehraufwands, Material und Entsorgungskosten)

50 Prozent der Richtzeit Heizkesselleistung

1.2 Feststoff-Zentralheizung

nach Aufwand

1.3 Reinigung von Filter- und Hebeanlagen

nach Aufwand

**2 Kochherd-, Kachel- und Backofenzentral-
heizungen einschliesslich drei interne Züge**

Richtzeit in Minuten

bis 20 kW

45

ab 20,1 kW

55

Zuschlag für jeden weiteren Zug oder weitere Einbauten
und dergleichen

4

3 Holz-Speicherofen, Sitzofen und ähnliche Anlagen

Richtzeit in Minuten

Grundansatz einschliesslich 1 Zug

12

Zuschlag für jeden weiteren Zug oder Einbauten
wie Bratofen und dergleichen

4

4 Holzkochherd ohne Heizwassereinsatz

Richtzeit in Minuten

bis 30 dm² Herdoberfläche

18

Zuschlag für jede weitere 10 dm² oder Einbauten und
dergleichen

4



mosnang

dreien libingen mühlrüti

5 Atmosphärischer Ölofen, Verdampfereinsätze und ähnliche Anlagen ohne Heizwassereinsatz

bis 10 kW, 1 Brenner

ab 10,1 kW, 1 Brenner

Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung

Verbrennungsluftventilator

Richtzeit in Minuten

20

25

5

10

6 Cheminée, Cheminéeofen, Pelletofen, Satelliten- und Hypokausten-Feuerung, Kalt-Rauchkammer und ähnliche Anlagen

nach Aufwand

7 Abgasanlage und Verbindungswege

7.1 Zentralfeuerung

Bei Zentralfeuerungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und Verbindungswege bis 3 m Länge in der entsprechenden Richtzeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziff. 7.4 abgerechnet.

7.2 Übrige Abgasanlagen

bis 9 m Länge

9,01 bis 15 m Länge

ab 15,01 m Länge

Richtzeit in Minuten

12

16

20

7.3 Spezielle Reinigungsarbeiten wie Ausbrennen, und dergleichen

nach Aufwand

7.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen

bis 5 m Länge

5,01 bis 8 m Länge

ab 8,01 m Länge

(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

Zuschlag für Aufsatz

Richtzeit in Minuten

6

10

nach Aufwand

6

8 Gewerblich genutzte Feuerungsanlagen, die nicht der Raumheizung dienen

nach Aufwand

9 Kontrollarbeiten ohne Reinigungsbedarf

nach Aufwand

10 Entsorgung von Feststoffen

bis 5 kg

ab 5 kg

Richtzeit in Minuten

4

nach Aufwand

10 Administration (ohne Mehrwertsteuer)

10.1 Rapportwesen Brandschutz- und Reinigungsregister wenn Brandschutzmängel entsprechend rapportiert werden muss (Kostentragung Gemeinde mit der Möglichkeit zur Weiterverrechnung an den Anlagebesitzer)

Fr. 40.00

10.2 Meldung von verweigerten oder nicht durchführbaren Reinigungs- und Kontrolltätigkeiten (Kostentragung Gemeinde mit der Möglichkeit zur Weiterverrechnung an den Anlagebesitzer)

Fr. 40.00

10.3 Vereinbarung mit Anlagebesitzern bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle (Kostentragung Anlagebesitzer)

Fr. 40.00

10.4 Nachführung des Brandschutz- und Reinigungsregisters von Anlagen, welche durch einen Drittkaminfeger kontrolliert bzw. gereinigt werden (pro Rapport) (Kostentragung Gemeinde)

nach Aufwand, max. Fr. 10.00¹

C Entschädigungshöchstansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Meister und Fachkraft, je Minute anrechenbarer Aufwand höchstens

Fr. 1.44²

¹ geändert 12. März 2025 (GRB 138/2025)

² geändert 12. Juni 2024 (GRB 229/2024)